

- über + 40 °C ausführen. Darunter fallen Schachtofen, Martinöfen, Stoß- und Brammenöfen, Tieföfen, Konvector, Röstöfen, Drehrohröfen und Elektroöfen“
2. Ofenmänner an Stoß-, Brammen- und Tieföfen sowie * Walzer und Abnehmer an Walz- und Ziehgerüsten in Warmwalzwerken, die ständig unmittelbar der strahlenden Hitze ausgesetzt sind
 3. Brandzerreißer in Kokereien
 4. Schwelofenreiniger in Schwelereien während des Einsatzes
 5. Heißkoks-Redlerwärter in Unterflurräumen des Ofenhauses in Schwelereien
 6. Absticharbeiter an Karbidöfen
 7. Deckarbeiter an Karbidöfen mit Handbeschickung
 8. Heizungsmonteur und Helfer, Isolierer, Schweißer und Anstreicher bei Tätigkeiten in geschlossenen und engen Räumen bei einer Temperatur über + 40 °C
- b) Beschäftigte, die ständig erheblicher Kälteeinwirkung ausgesetzt sind:
Kühlhausarbeiter, soweit sie in den Kühlräumen tätig sind:
bei Temperaturen von - 10 °C bis - 20 °C
- bei Raumtemperaturen von - 21 °C bis - 30 °C
- Bedingungen kann die Dauer der Pausen zwischen den Pausen liegenden Arbeitszeit verkürzt oder verlängert werden
- Die Gesamtdauer der bezahlten zusätzlichen Pause darf jedoch je Stunde 15 Minuten nicht übersteigen
- Nach jeweils 50 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 10 Minuten zu gewähren
- Nach jeweils 45 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren

- bei Raumtemperaturen unter - 30 °C
- Nach jeweils 40 Minuten Arbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 20 Minuten zu gewähren
- c) Stereoauswerter und Entzerrer des Geodätischen Dienstes
- In der Vormittags- und Nachmittagsarbeitszeit sind bezahlte Pausen von je 15 Minuten zu gewähren

II.

1. Die Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A ist gleichmäßig auf 5 Arbeitstage der Woche zu verteilen. Eine Verteilung auf weniger als 5 Arbeitstage ist nicht gestattet.
2. Ergibt die gleichmäßige Verteilung der Arbeitszeit nach Abschnitt I Teil A auf 5 Arbeitstage eine tägliche Arbeitszeit von einzelnen Minuten, so kann zur Sicherung einer Arbeitszeit nach Stunden bzw. halben oder viertel Stunden an einzelnen Tagen eine Auf- bzw. Abrundung vorgenommen werden. Dabei darf die Verlängerung der Arbeitszeit eines Tages nicht mehr als 10 % der einheitlichen täglichen Arbeitszeit betragen. Die Einhaltung der gesetzlichen Arbeitszeit ist in jedem Falle zu sichern.
3. Ist eine gleichmäßige Verteilung der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit auf 5 Arbeitstage aus arbeitsmedizinischen Gründen nicht möglich, kann nach Abstimmung mit der zuständigen Arbeitssanitätsinspektion entsprechend den vom Ministerium für Gesundheitswesen herausgegebenen Grundsätzen festgelegt werden, daß die tägliche Arbeitszeit weniger als ein Fünftel der gesetzlichen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt. Zur Einhaltung der gesetzlichen Wochenarbeitszeit ist in diesen Fällen in bestimmten Wochen an 6 Tagen zu arbeiten. In diesen Wochen kann die Arbeitszeit um ein Sechstel länger als in den übrigen Wochen sein.“

§ 2

(1) Diese Anordnung tritt am 28. August 1967 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Anordnung Nr. 1 vom 24. Juli 1962 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 479), die Anordnung Nr. 2 vom 29. Februar 1964 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 220) und die Anordnung Nr. 3 vom 28. März 1966 zur Verordnung über Arbeitszeit und Erholungsurlaub (GBl. II S. 240) außer Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1967

**Der Leiter
des Staatlichen Amtes für Arbeit und Löhne
beim Ministerrat**

Geyer